

# Benutzungsreglement Vereinsplatz

## Reitverein Neugut



### 1. Einleitung

Das Benutzungsreglement Vereinsplatz, nachfolgend Reglement genannt, regelt Rechte und Pflichten aller Benutzer des Reitplatzes des Reitvereins Neugut.

### 2. Reglements Zweck

- Gewährleistung von Trainingsmöglichkeiten auf Gras für RVN Mitglieder
- Definition einer verbindlichen Benutzungsordnung
- Erhalt der Gebrauchsfähigkeit des RVN Springplatzes
- Ausgewogene Verteilung der Unterhaltskosten
- Gebührenfestlegung für die Platzbenutzung

### 3. Kostenverteilung

3.1 Die Erstellungs- und Unterhaltskosten werden getragen durch:

- Vereinsvermögen - Spezialfonds - Benutzungsgebühren - Spenden

### 4. Benutzungszeitraum und Gebührenordnung

4.1 Aktive RVN-Mitglieder erhalten grundsätzlich das Recht, den Vereinsplatz kostenlos in den Monaten März bis Oktober,

mit ihrem eigenen oder mit einem fremden Pferd, zu benützen.

4.2 Passive RVN Mitglieder sowie Nichtmitglieder können den Springplatz im selben Zeitraum, ebenfalls für Trainingszwecke benutzen.

Dabei werden folgende Gebühren erhoben: Passives RVN Mitglied: Fr. 10.-, Nichtmitglied Fr. 15.-

Die Abgabe gilt für die einmalige Benützung pro Pferd (Einzeleintritt).

Die Bezahlung der Benutzungsgebühr erfolgt an die RVN Vereinskasse Konto Bank ZLB, IBAN CH53 0687 7016 0275 0050 8

### 5. Benutzungsordnung

5.1 Alle Benutzer verpflichten sich nachstehende Platzordnung strikte einzuhalten.

5.2 Transporter und Fz dürfen, bei Kursen oder Veranstaltungen, nur auf dem Reitplatz (beim Haupteingang Nord), parkiert werden.

5.3 Alle Hindernisse dürfen nur unter Aufsicht gesprungen werden.

5.4 Der Vereinsplatzes darf nur bei rundum geschlossener Einzäunung, unbeschädigtem Zaun und mit geschlossenen Zugängen (Tore, Stangen oder Bänder) benutzt werden.

5.5 Bei Veranstaltungen sind auch temporäre Abtrennungen zulässig, welche das Ausbrechen eines reiterlosen Pferdes verhindern.

5.6 Vereinsplatzbenützer sind gehalten, unmittelbar nach Beendigung des Trainings den Platz in Ordnung zu bringen, sodass möglichst geringe Unterhaltsarbeiten entstehen. (Keine Stangen am Boden, Huflöcher gestopft, bei grossem Anfall Bollen gejagt)

5.7 Die Hindernishöhe ist nach Trainingsende auf 80 cm einzustellen. Defektes Hindernismaterial ist wegzuräumen.

Alle Zugänge, (das Tor in der Mitte sowie die Rollbänder am Haupteingang Nord) sind zu schliessen.

5.8 Versicherung ist ausdrücklich Sache des Benutzers. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

# Benutzungsreglement Vereinsplatz Reitverein Neugut



## 6. Benutzungsverbot

6.1 Der Platz - Verantwortliche kann die Benützung des Springplatzes einschränken oder befristet untersagen wenn:

- Witterungseinflüsse eine Benützung nicht zulassen
- Vereinsanlässe oder Kurse durchgeführt werden

6.2 Die Platzsperrung wird durch ein Schild beim Haupteingang signalisiert. Bei ungesperrtem Platz ist ausschliesslich der Benutzer für die Beurteilung der Bodenverhältnisse, bezüglich des Verletzungsrisikos von Pferd und Reiter, verantwortlich.

Der Verein lehnt ausdrücklich jegliche Haftung bei Benutzung des Vereinsplatzes ab.

## 7. Unterhaltsarbeiten

7.1 Für die Beaufsichtigung des Vereinsplatzes ernennt der Vorstand eine/n Verantwortliche/n. Diese/r veranlasst in Absprache mit dem Vorstand die notwendigen Platzpflegemassnahmen. (Walzen, Mulchen etc.) je nach Witterungsverlauf und Bodenbeschaffenheit selbständig. Hierfür wird jährlich, durch den Vorstand ein Kostenrahmen, für diese Arbeiten festgelegt.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Reglements Änderungen können schriftlich jeder Generalversammlung beantragt werden.

8.2 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 5.2.1995. Es wurde an der Vorstandssitzung vom 26.5.2021 verabschiedet und tritt am 1.8.2021 in Kraft

Reitverein Neugut Rickenbach

Der Vorstand